

# RS Vwgh 1990/12/19 87/13/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1990

## Index

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AusgleichsO §23 Abs1 Z2;  
BAO §4 Abs1;  
BAO §4 Abs2;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 426;

## Rechtssatz

Der Zeitpunkt des Erlassens eines Abgabenbescheides ist für das Entstehen der darin festgesetzten Abgabenschuld nicht maßgebend, sondern der im § 4 Abs 1 und Abs 2 BAO genannte Zeitpunkt. Mit dem Abgabenbescheid wird lediglich das Leistungsgebot ausgesprochen und die Fälligkeit der Abgabe bestimmt. Es liegt daher auch nicht in der Dispositionsfreiheit der Abgabenbehörde, ob und inwieweit eine Abgabenschuld von den Rechtswirkungen eines Ausgleichsverfahrens betroffen wird oder nicht, je nachdem, ob sie den betreffenden Abgabenbescheid vor oder nach Eröffnung oder nach Aufhebung des Ausgleiches erläßt. Es ist daher auch unmaßgeblich, ob und inwieweit eine vor Eröffnung des Ausgleiches entstandene, aber erst später festgesetzte Abgabe bereits durch entsprechende Vorauszahlungen entrichtet wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987130070.X04

## Im RIS seit

19.12.1990

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>